

RS Vwgh 1954/11/16 1512/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1954

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1939 §4 Abs4;

EStG 1939 §7 Abs1;

EStG 1953 §4 Abs4;

EStG 1953 §7 Abs1;

1. BAO § 21 heute

2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y4138;

Rechtssatz

Die sogenannte Verpachtung eines Unternehmens unter der Vereinbarung, daß der Pächter nach dem Tode des Unternehmers, frühestens nach einer bestimmt bezeichneten Zeit, das Eigentum am Unternehmen ohne weitere Gegenleistung erhalten soll, ist wirtschaftlich und daher auch steuerrechtlich als Kauf anzusehen. Die Teilzahlungen mindern den Gewinn nicht, doch kann der Erwerber die Absetzung für Abnutzung der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens des Unternehmens in Rechnung stellen.

*

E 16.11.1954, 1512/52 #1 VwSlg 1042 F/1954

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1952001512.X01

Im RIS seit

16.11.1954

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at